



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20504-UVP/40/28-2019

Betreff

UVP-Feststellungsbescheid

UVP-Feststellungsverfahren „Flying Mozart/Grafenberg/Verbindungsbahn“

Bergbahnen AG Wagrain

Datum

23.01.2019

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-4167

gewerbe@salzburg.gv.at

Mag.Dr. Michael Höllbacher

Telefon +43 662 8042-4377

Bescheid

Aufgrund des mit Schreiben vom 04.10.2018 (ergänzt mit Schreiben vom 06.11.2018 sowie vom 17.12.2018) gestellten Antrages der Bergbahnen AG Wagrain, FN 43926y, Markt 59, 5602 Wagrain, auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G für das näher konkretisierte Projekt „(1) 10-EUB Flying Mozart und Pistenverbesserungen, (2) Sanierung Schneeanlage Grafenberg und sicherheitstechnische Pistenadaptierungen Grafenberg, (3) Verbindungsbahn 10-EUB Wagrain-Kleinarl“, ergeht durch die Salzburger Landesregierung der folgende

Spruch:

1. Es wird gemäß den §§ 3 Abs 7 iVm 39 Abs 1 und Abs 4 UVP-G 2000 festgestellt, dass für das Vorhaben „(1) 10-EUB Flying Mozart und Pistenverbesserungen, (2) Sanierung Schneeanlage Grafenberg und sicherheitstechnische Pistenadaptierungen Grafenberg, (3) Verbindungsbahn 10-EUB Wagrain-Kleinarl“ der Bergbahnen AG Wagrain,

keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Die Tatbestände der Z 12 lit b Anh 1 UVP-G iVm §§ 3 Abs 1, 3a Abs 1 Z 1 sowie 3a Abs 2 Z 1 UVP-G und Z 46 lit a iVm §§ 3 Abs 1 und 3 Abs 2 UVP-G sind nicht erfüllt.

Diesem Feststellungsbescheid liegt folgende Vorhabenbeschreibung zu Grunde, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet:

- Feststellungsantrag gemäß § 3 Absatz 7 UVP-G vom 04.10.2018 samt folgenden Eingabeunterlagen
 - Teil I mit Technischem Bericht vom 04.10.2018 (hinsichtlich der S 6 ausgetauscht durch Version vom 14.12.2018), Dokumentnummer 41185-AD-004-I, verfasst von AEP Planung und Beratung GmbH, samt folgenden Plänen und Beilagen:
 - Übersichtslageplan 10-EUB Flying Mozart mit Einteilung Geländekammern, Nr. 41185 - 001 Rev b
 - Lageplan Blatt 1 Übersicht Projektumfang, Nr. 41185 - 011/1 Rev b
 - Lageplan Blatt 2 mit Rodungsflächen, Nr. 41185 - 011/2 Rev b
 - Lageplan Blatt 3 mit UVP - relevanten Flächen, Austauschplan: Ersetzt Plan Nr. 41185 - 011/3 Rev b, vom 14.12.2018
 - Katasterlageplan Blatt 1 Bereich Grafenberg - oberer Abschnitt, Nr. 41220 - 002/1 Rev a
 - Katasterlageplan Blatt 2 Bereich Grafenberg - unterer Abschnitt, Nr. 41220 - 002/2 Rev a
 - Lageplan mit Orthofoto Blatt 3 Mit Darstellung UVP - Flächen, Nr. 41220 - 011/3 Rev a
 - Beilage IA Hydrologische Berechnung Einzugsgebiet
 - Beilage IB Rodungen
 - Beilage IC Protokoll der Arbeitsgruppe Schianlagen
 - Beilage ID Darstellung Grafenberg Baustelle
 - TEIL II MIT NATURRÄUMLICHEN BESCHREIBUNGEN vom 03.10.2018, verfasst von Naturraum-Management GmbH, Dokumentnummer 41185-AD-004-II
 - TEIL III MIT WILDÖKOLOGISCHEM GUTACHTEN vom 17.04.2018 verfasst von DI Horst Leitner, Dokumentnummer 41185-AD-004-III
 - Teil IV Beurteilung von Kumulationsauswirkungen mit zwei weiteren Projekten vom 04.10.2018, verfasst von Umweltbüro Schütz, Dokumentnummer 41185-AD-004-IV
 - Technische Beschreibung mit Darstellung Vorhaben vom 22.09.2016, verfasst von Salzmann Ingenieure samt Beilagen:
 - Ausschnitt 50.000, Maßstab 1:25.000
 - Bemessung Retention und Versickerung Dachwässer Tal- und Bergstation
 - Lage- und Katasterplan, Plannummer 311-102C
 - Längenschnitt, Plannummer 311-101A
 - Talstation Lage- und Höhenschichtenplan, Plannummer 311-27
 - Talstation Grundrisse, Schnitt, Plannummer 311-25A
 - Talstation Ansichten, Plannummer 311-26
 - Bergstation Lage- und Höhenschichtenplan, Plannummer 311-70
 - Bergstation Grundrisse, Schnitt, Plannummer 311-68A
 - Bergstation Ansichten, Plannummer 311-69
 - Sicherheitsanalyse Naturgefahren-Lawinengefahren, vom August 2017, verfasst von Ingenieurkonsulent DDI Oberndorfer, Dokumentnummer TB-1.1
 - Geologisches- Geotechnisches und hydrogeologisches Gutachten Pistenadaptierungen mit Entwässerungsmaßnahmen an der Skiabfahrt „Flying Mozart“ in Wagrain, vom 24.10.2018, verfasst von geo² zt ges.m.b.h., GT 2277 samt Anlage 1 (Auszug aus dem Wasserbuch der betroffenen Quellen)

- Einreichprojekt 2018 (Austauschprojekt) Projektteil Geologie/Geotechnik Sanierung Schneeanlage und Sicherheitstechnische Pistenadaptierung Grafenberg, vom Juli 2018, verfasst von mjp Ziviltechniker GmbH, GZ 180176-01-03
- Geotechnisches Gutachten mit Sicherheitsanalyse 10 EUB Verbindungsbahn Wagrain-Kleinarl vom 13.12.2018, verfasst von GDP ZT GmbH, GZ 5643/17

2. Die Bergbahnen AG Wagrain hat gemäß § 1 Abs 1 der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018, idF LGBl 23/2018 folgende Abgaben zu entrichten:

TP 8 (Feststellungsbescheid) € 2.000,--

Weiters sind von der Bergbahnen AG Wagrain gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957 idgF zur Vergebührung des Antrages und der Beilagen Gebühren in der Höhe von 2x € 353,80 zu entrichten.

Die Abgaben und Gebühren betragen zusammen € 2.707,60

Es wird ersucht, den oben angegebenen Gesamtbetrag innerhalb von zwei Wochen auf das Konto IBAN: AT50550000002127017 bei der Salzburger Landes-Hypothekenbank (BIC: SLHYAT2S) einzuzahlen. Bei Verwendungszweck ist die Nummer 8990000099399 einzugeben.

Begründung:

Sachverhalt und Verfahrensgang:

Mit Schreiben vom 04.10.2018 beantragte die Bergbahnen AG Wagrain bei der ha Behörde die Feststellung, dass für das näher beschriebene Vorhaben im Schigebiet Grafenberg - Griessenkar keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Das Vorhaben umfasst dabei den Ersatz der bestehenden Flying Mozart durch eine 10-EUB Kabinenbahn mit Tal-, Mittel- und Bergstation. In diesem Bereich (Griessenkar) sollen dabei auch Pistenverbesserungen samt Entwässerungsmaßnahmen vorgenommen werden. Für den Neubau der 10-EUB Flying Mozart I + II sowie der entsprechenden Bergstation soll dabei eine Fläche im Ausmaß von 13.170 m² in Anspruch genommen werden bzw 12.520 m² gerodet werden. Die Pisten(verbesserungs)maßnahmen sollen demgegenüber 52.755 m² UVP-relevante Fläche (bezogen auf Z 12 Anh 1 UVP-G) in Anspruch nehmen bzw dafür 33.030 m² gerodet werden. Die zuvor genannten Entwässerungsmaßnahmen benötigen schließlich eine Fläche von 11.800 m² bzw eine Rodungsfläche von 9.900 m². Aufsummiert benötigt daher die (Teil-)Maßnahme Flying Mozart samt Pistenverbesserungen und Entwässerungsmaßnahmen eine Fläche von 77.250 m² bzw eine Rodungsfläche von 55.450 m². Hinsichtlich des parallel in der selben Geländekammer geplanten und somit Teil des Gesamtvorhabens darstellenden Vorhabens „Sanierung Schneeanlage und sicherheitstechnische Pistenadaptierungen Grafenberg“ führte die Antragstellerin aus, dass die Sanierung der Schneeanlage ausschließlich der Beschneigung bestehender Pisten diene und folglich deren Flächeninanspruchnahme nicht UVP-relevant sei. Im Zuge dessen würden jedoch auch UVP-relevante Pistenverbesserungsmaßnahmen gesetzt, welche eine Fläche von ca 2,3 ha in Anspruch nehmen.

Gerodet würden im Rahmen dieser genannten Maßnahmen am Grafenberg ca 1,7 ha, welche jedoch nicht aufzusummieren seien, da Ersatzaufforstungen vorgeschrieben wurden. Schließlich wurde in die Betrachtung auch noch eine weitere Maßnahme mit einbezogen. Die 10EUB Verbindungsbahn Wagrain-Kleinarl wurde zwar 2016 bereits naturschutzrechtlich bewilligt, bis dato jedoch noch nicht seilbahnrechtlich. Pistenmaßnahmen seien dabei keine geplant, sodass rein die Verbindungsbahn eine UVP-relevante Fläche (bezogen auf Z 12 Anh 1 UVP-G) von 19.640 m² in Anspruch nimmt. Diese Fläche soll auch gerodet werden. Zusätzlich führte die Antragstellerin noch Vorhaben an, welche ebenfalls in der Geländekammer Wagrain Griessenkar-Grafenberg innerhalb der letzten 5 Jahre rechtskräftig genehmigt wurden. Dies sei einerseits die im März 2018 genehmigte Errichtung einer Pistengerätegarage mit 990 m² (= Rodungsfläche) sowie der 2013 genehmigte Skiweg G-Link Widmoos mit 1900 m² (= Rodungsfläche). Ebenso sei in der Geländekammer 2014 1.748 m² für einen Mountain Bike Park gerodet worden. Aus alledem ergäbe sich, dass im Hinblick auf die Z 12 ca 12,3 ha UVP-relevante Fläche durch das Vorhaben Flying Mozart samt umgesetzten Projekten und Parallel-Vorhaben in der Geländekammer Wagrain Griessenkar - Grafenberg in Anspruch genommen werden. Die von der Antragstellerin in Folge dessen durchgeführte Erheblichkeitsprüfung kam zu keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt.

Hinsichtlich des Rodungstatbestandes der Z 46 kam die Antragstellerin auf eine Flächeninanspruchnahme von 7,97 ha. Diesbezüglich stellte die Antragstellerin auch noch eine Kumulierungsbetrachtung an, wobei laut dieser die Rodungen Dritter in der KG Vorderkleinarl (54.291 m²) sowie KG Hofmarkt (25.848 m²) in einem räumlichen Zusammenhang stünden, jene in der KG Schwaighof bzw KG Feuersang jedoch nicht, da diese in einer vollkommen anderen Geländekammer gelegen seien und vom Projektgebiet nicht einsichtig seien. Bei Aufsummierung der Rodungsflächen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mit den Rodungen Dritter würde sich dementsprechend eine Fläche von knapp 16 ha ergeben.

Dieser Feststellungsantrag samt Einreichoperat wurde daraufhin den in § 3 Abs 7 UVP-G genannten Anhörungsberechtigten zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die beiden Standortgemeinden Flachau und Wagrain unterstrichen die positiven touristischen Effekte des geplanten Vorhabens und befürworteten dies explizit. Auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sah keine maßgeblichen negativen Auswirkungen. Die mitwirkende Forst- und Naturschutzbehörde gab an, dass die übermittelten Projektunterlagen aus Sicht des jeweiligen Fachbereichs eine Vollständigkeit aufweisen. Ebenso wurde auf gewisse Aspekte der jeweiligen Bewilligungsverfahren hingewiesen. Dies wurde auch von der mitwirkenden Seilbahnbehörde hinsichtlich des seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens getan. Der Landesumweltanwalt hielt fest, dass er die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der geplanten Anlagen nicht in Frage stelle. Jedoch sei die Größe der Rodungen und Geländeänderungen mit etwa 12 ha bzw mit den bereits genehmigten und in Bau befindlichen Anlagen von sogar 20 ha so gewaltig, dass jedenfalls mit erheblichen landschaftlichen und ökologischen Beeinträchtigungen zu rechnen sei.

Zeitgleich befasste die ha Behörde auch Amtssachverständige für Bodenschutz, Geologie, Gewässerschutz, Naturschutz, Wasserbautechnik, Forsttechnik sowie die Wildbach- und Lawinenverbauung mit dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben. Dabei wurde um Prüfung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf den jeweiligen Fachbereich durch das

Gesamtvorhaben (= Neubau Flying Mozart samt Pistenmaßnahmen + Sanierung Schneeanlage und Pistenadaptierungen Grafenberg + 10 EUB Verbindungsbahn Wagrain-Kleinarl) ersucht. Zusammenfassend kam keiner der befassten Amtssachverständigen zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sei, wobei der naturschutzfachliche Amtssachverständige sehr wohl negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erkannte.

Rechtliche Beurteilung:

Rechtsgrundlagen:

§ 1 UVP-G

(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
 - a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf die Landschaft und
 - d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

§ 3 UVP-G:

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit

- für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
 3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

[...]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutzes und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

§ 3a UVP-G

(1) Änderungen von Vorhaben,

2. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

[...]

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und

6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

§ 39 UVP-G:

(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig.

[...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens.

Z 12 lit b Anh 1 UVP-G:

Erschließung von Schigebieten ^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist;

FN 1a: Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z. B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Begrenzt wird das Schigebiet morphologisch nach Talräumen. Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z. B. Grate, Käme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so ist die Abgrenzung vorzunehmen nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer. Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.

Z 46 lit a Anh 1 UVP-G:

Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;

Zur Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Salzburger Landesregierung zur Erlassung des gegenständlichen Bescheides basiert auf §§ 39 Abs 1 und Abs 4 iVm 3 Abs 7 UVP-G.

Zur Sache:

Skigebietstatbestand (Z 12 Anh 1 UVP-G):

- **Zum Verfahrensgegenstand/Flächenberechnung:**

Aufgrund des diesbezüglich unklaren Feststellungsantrages, in dem der Vorhabensbegriff mit der 5-Jahres Summationsregelung bzw der Kumulationsregelung vermischt werden

ist zunächst zur Vorhabensabgrenzung auszuführen. Für die ha Behörde stellen die Einzelmaßnahmen Flying Mozart samt Pistenmaßnahmen, Sanierung Schneeanlage samt Pistenadaptierungen Grafenberg sowie die Errichtung der 10 EUB Verbindungsbahn Wagrain-Kleinarl ein Gesamt(änderungs)vorhaben des bereits bestehenden Schigebietes dar. Begründend ist zunächst auf die Schigebietsdefinition der FN 1a einzugehen, nach der ein Schigebiet morphologisch durch Talräume begrenzt wird. Einhergehend mit der Antragstellerin wird man dabei davon auszugehen haben, dass die drei genannten (Teil-)Maßnahmen allesamt in der selben Geländekammer und somit im selben Talraum geplant sind. Dieser umfasst auf der einen Talseite Wagrain-Griessenkar (Teilmaßnahme Flying Mozart samt Pistenmaßnahmen und 10EUB Verbindungsbahn) auf der anderen Talseite Wagrain-Grafenberg (Teilmaßnahme Sanierung Schneeanlage samt Pistenadaptierungen Grafenberg). Für das Vorliegen eines einheitlichen Schigebietes ist weiters gemäß der Legaldefinition der FN1a auf die Möglichkeit des „im wesentlichen durchgehenden Befahrens mit Wintersportgeräten“ abzustellen. Im gegebenen Fall liegt zwischen den beiden Talseiten und damit zwischen den Maßnahmen der Ort Wagrain. Dies würde das Vorliegen von getrennten Schigebieten indizieren. Diesbezüglich ist jedoch die bestehende Verbindungsbahn „G-Link“ ins Treffen zu führen, welcher das Tal auf einer Höhe von ca 200 m von der bestehenden Mittelstation Flying Mozart zur Bergstation Grafenberg Express überspannt und die beiden Talseiten schisporttechnische verbindet. Dementsprechend ist durch diesen „G-Link“ für die ha Behörde ein im Wesentlichen durchgehendes Befahrens mit Wintersportgeräten zwischen den beiden Talseiten gegeben, weshalb beide Talseiten als ein Schigebiet anzusehen sind, welches erst durch den jeweiligen Grat oder sonstige markante Geländelinie vom nächsten Schigebiet abgegrenzt wird. Nachdem alle drei (Teil-)Maßnahmen im selben Schigebiet gelegen sind und für die ha Behörde ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang gegeben ist, geht die ha Behörde von einem einheitlichen Erweiterungsvorhaben aus. Hinsichtlich der Hinzunahme der bereits 2016 naturschutzrechtlich (teil-)genehmigten 10 EUB Verbindungsbahn Wagrain-Kleinarl ist auszuführen, dass diese rechtlich eben nur teilgenehmigt ist und weitere Genehmigungen (insbesondere Seilbahnrechtlich) fehlen. Folglich ist diese für die ha Behörde rechtlich noch nicht existent. Dementsprechend stellt auch diese einen Teil des Gesamtvorhabens dar und ist sowohl bei der Schwellenwertberechnung, als auch der Erheblichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Keines der drei (Teil-)Vorhaben liegt dabei in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A weshalb die lit b der Z 12 Anh 1 UVP-G anzuwenden ist.

Vor dem Hintergrund dieser Vorhabensabgrenzung geht die ha Behörde im Hinblick auf die Z 12 Anh 1 UVP-G von folgender Flächeninanspruchnahme aus:

Die 10-EUB Flying Mozart nimmt unbestrittenermaßen eine Fläche von 13.170 m² in Anspruch. Dazu kommen die dazugehörigen Pistenmaßnahmen (im Projekt Pistenmaßnahmen Griessenkar genannt). Die im Projekt diesbezüglich vorgenommene Abgrenzung zwischen der gesamtbeanspruchten Fläche und jenem Teil davon, welcher im Hinblick auf die Z 12 Anh 1 UVP-relevant ist kann dabei nachvollzogen werden, da insbesondere auch Maßnahmen auf bestehenden Pisten, welche in ihrer Intensität der Umweltauswirkungen einem Pistenneubau gleichkommen als UVP-relevant qualifiziert wurden. Die Maßnahmen (alle Nummern laut Projekt) 1, 7, 8, 9, 12 sind zu 100% UVP-relevant. Bei den Maßnahmen 2, 3, 10 sind nur die Pistenbauarbeiten UVP-relevant, während die Erneuerung bestehender Leitungen und Zapfstellen unberücksichtigt bleibt. Bei Maßnahme 4 wird wiederum nur die Pistenverbreiterung als UVP-relevant gesehen, während die übrige Fläche als schleichender seichter Übergang zum bestehenden Pistenrand geplant

ist, bei dem der Bestand nicht verändert wird. Bei den Maßnahmen 5 und 6, welche beide im Bereich der Seilbahnanlage gelegen sind, ergibt sich die Differenz zwischen UVP-relevanter und gesamter Fläche dadurch, dass der „nicht UVP-relevante“ Teil bereits bei der oben genannten Seilbahnfläche miteingerechnet wurde und es ansonsten zu einer doppelten Berücksichtigung der entsprechenden Flächen kommen würde. Bei den Maßnahmen 11, 13, 14 und 15 wurde wiederum nur die Pistenverbreiterung als UVP-relevante Fläche angesehen, während die restliche Fläche für die Zwischenlagerung der abgezogenen Vegetationsdecken verwendet wird und folglich nicht UVP-relevant sind. Schließlich wird bei Maßnahme 16 Überschussmaterial aus dem Umbau der Talstation zur Geländemodellierungen auf bereits bestehender Piste (bzw im geringen Ausmaß außerhalb) vorgesehen. Dieser Einbau des Überschussmaterials wird als UVP-relevant angesehen, während die ebenfalls in dieser Maßnahme vorgesehene Zwischenlagerung der Vegetationsdecke als UVP-rechtlich irrelevant angesehen wird. Vor dem Hintergrund dieser Abgrenzung ergibt sich daher eine UVP-relevante Fläche 52.755 m² für die entsprechenden Pistenmaßnahmen. Ebenfalls in die Berechnung miteinzubeziehen sind die durch Entwässerungsmaßnahmen in Anspruch genommenen 11.800 m², sodass die Teilmaßnahme Flying Mozart samt Pistenmaßnahmen insgesamt eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von 77.725 m² aufweist.

Hinsichtlich der Teilmaßnahme „Sanierung Schneeschanne und sicherheitstechnische Pistenadaptierungen Grafenberg“ gab die Antragstellerin eine Fläche von 2,3 ha als UVP-relevant an. Nach Durchsicht der Antragsunterlage kann dem nicht (ganz) gefolgt werden. Nach Abzug der Sanierungsmaßnahmen der bestehenden Schneeschanne kommt die UVP-Behörde auf eine im Hinblick auf Z 12 Anh 1 UVP-G relevante Flächeninanspruchnahme von 35.100 m². Dies setzt sich aus 3 Pistenverbreiterungsmaßnahmen zu 1.500 m² (Abschnitt unterhalb des Tunnels bis Kropfen), 15.900 m² (Abschnitt Kropfen bis Ende der bewehrten-Erde-Konstruktion), 7.200 m² (Abschnitt Ende der bewehrten-Erde-Konstruktion bis Tal), sowie entsprechenden Retentionsmaßnahmen von 8.500 m² und 2.000 m² zusammen.

Schließlich sind noch für die 10EUB Verbindungsbahn Wagrain-Kleinarl 19.640 m² an UVP-relevanter Fläche in Anschlag zu bringen, sodass sich eine im Hinblick auf Z 12 Anh 1 UVP-G relevante Gesamtflächeninanspruchnahme von 132.465 m² ergibt. Nachdem damit zwar nicht die Schwelle des § 3a Abs 1 Z 1 UVP-G, jedoch jene des § 3a Abs 2 Z 1 leg cit erreicht wird, erübrigt sich eine - wie von der Antragstellerin durchgeführte - Hinzurechnung der in den letzten 5 Jahren im selben Schigebiet vorgenommenen Geländeänderungen. Die Einzelfallprüfungspflicht wird bereits auf Grund der vorhabenbedingten Erfüllung des Tatbestandes des § 3a Abs 2 Z 1 iVm Z 12 lit b Anh 1 UVP-G ausgelöst.

- **Zur Einzelfallprüfung:**

Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurden gutachterliche Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Bodenschutz, Geologie, Gewässerschutz, Naturschutz, Wasserbau-technik, Forsttechnik sowie von der Wildbach- und Lawinenverbauung eingeholt. Diesbezüglich haben sich im Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte ergeben, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben potentiell erhebliche schädliche, belästigende o-

der belastende Auswirkungen auf die in § 1 Abs 1 lit a, b und d genannten Schutzgüter bewirkt.

Zu den in lit a leg cit genannten Schutzgütern kann dies - einhergehend mit dem naturschutzfachlichen Amtssachverständigen - deshalb ausgeschlossen werden, da die Vorhabensbestandteile kaum kartierte geschützte Lebensräume tangieren, diese jedoch Hotspots der Biodiversität darstellen würden, sodass aus diesem Nichttangieren eine Nichterheblichkeit iSd UVP-G gefolgert werden kann. Gemäß dem Befund des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen werden zwar durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben (konkret durch die 10-EUB Verbindungsbahn Wagrain-Kleinarl) Raufußhuhnlebensräume (Birkhühner, Schneehühner) berührt. Nachdem dieser Teil des Vorhabens aber bereits 2016 naturschutzrechtlich genehmigt wurde, und dieser Genehmigung CEF-Maßnahmen zur Kompensation dieser Eingriffe zugrunde lagen, ist auch diesbezüglich mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinn des UVP-G zu rechnen, ist doch Beurteilungsgegenstand das Vorhaben so wie es in die Realität umgesetzt wird. Hinsichtlich dieser Schutzgüter sei noch erwähnt, dass auch der Amtssachverständige für Forsttechnik diesbezüglich nachvollziehbar keine erheblichen durch das Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen erkannte, sei doch die Waldausstattung im Projektgebiet verglichen mit anderen Gemeinden relativ hoch. Der Vollständigkeit halber sei zu § 1 Abs 1 lit a UVP-G noch angemerkt, dass sich im Ermittlungsverfahren keine Indizien ergeben haben, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf das darin ebenfalls genannte Schutzgut „Menschen“ bewirkt.

Zu den in § 1 Abs 1 lit b UVP-G genannten Schutzgütern ist zunächst auszuführen, dass das Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter „Luft und Klima“ ergeben hat. Hinsichtlich der Schutzgüter „Fläche und Boden“ hat der Amtssachverständige für Bodenschutz für die ha Behörde nachvollziehbar ausgeführt, dass diesbezüglich mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen sei, da das verfahrensgegenständliche Vorhaben überwiegend bereits überprägte Böden beansprucht, während Neubeanspruchungen vorwiegend auf Waldflächen stattfinden. Im Ergebnis gleich verhält es sich mit dem ebenfalls in § 1 Abs 1 lit b UVP-G genannten Schutzgut „Wasser“. Auch diesbezüglich hat das Ermittlungsverfahren und dabei insbesondere die gutachterlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik, Gewässerschutz und Geologie/Hydrogeologie sowie der Wildbach und Lawinerverbauung keine potentiell erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen ergeben. Demnach stehen aus wasserbautechnischer Sicht grundsätzlich geeignete entsprechende Ersatzwasserversorgungen im Falle einer Wassertrübung während der Bauphase zur Verfügung. Ebenso kann die Abwasserentsorgung dem Stand der Technik entsprechend erfolgen. Auch aus fachlicher Sicht des Gewässerschutzes können einhergehend mit der entsprechenden Amtssachverständigen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, da große Teile des Projektes auf bestehen Lifttrassen/Pisten geplant sind, die Pistenverbesserungen bzw -sanierungen im Massenausgleich stattfinden und die Quellen im unmittelbaren Vorhabensumfeld kontinuierlich hinsichtlich der Parameter Schüttung, Leitfähigkeit, pH-Wert und Wassertemperatur gemessen und beweisgesichert werden. Gleichlautend erkannte auch der Amtssachverständige für Geologie/Hydrogeologie - für die ha Behörde schlüssig - keine erheblichen Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens. Begründet kann dies im Wesentlichen damit werden, dass durch das Vorhaben keine fremden Wasserrechte bzw Schutzgebiete beeinträchtigt werden, sowie das Quellen weitestgehend nicht berührt bzw projektgemäß Schutzmaßnahmen und eine Beweissicherung hinsichtlich dieser vorgesehen werden.

Zum in § 1 Abs 1 Z 1 lit c UVP-G genannten Schutzgut „Landschaft“ ist auszuführen, dass diesbezüglich der naturschutzfachliche Amtssachverständige negative Auswirkungen erkannte. Nachvollziehbar führte dieser zunächst aus, dass im Hinblick auf das Schutzgut „Landschaft“ die Vorhabensbestandteile Flying Mozart samt Pistenverbesserungen sowie Pistenadaptierungen Grafenberg keine erheblichen Beeinträchtigungen bewirken, befinden sich diese doch in oder in unmittelbarer Nähe zu bestehender Schiinfrastruktur und damit in landschaftlich bereits anthropogen überprägten Bereichen. Die vom Amtssachverständigen erkannten negativen Auswirkungen würden dementsprechend von der „Verbindungsbahn 10-EUB Wagrain-Kleinarl“ bewirkt. Dabei schloss sich dieser zunächst dem naturschutzfachlichen Befund aus dem im Jahre 2016 durchgeführten naturschutzrechtlichen Verfahren an, nach dem die geplante Verbindungsbahn *„auf einer relativ flachen Trasse von der Talstation (angebunden an eine Hauptpiste) über eine bestehende Anlage unterhalb des Höhenrückens zwischen Flachauwinkl und Wagrain-Kleinarl westlich unterhalb des Grades [verläuft]. Zwischen Stütze 13 und 14 wird der Grat überquert, die restliche Trasse verläuft im Einhang der Frauenalm in Flachauwinkl und endet bei der Bergstation im Bereich des Grates zwischen den beiden Tälern. Durch das Vorhandensein von zahlreichen Aufstiegsanlagen, Beschneiungsanlagen, Pistenflächen, Lawinenverbauungen, Gebäuden, Aufschließungswegen und anderen Infrastruktureinrichtungen ist sowohl der Bereich der Talstation als auch der Bergstation durch Wintersportnutzung deutlich technisch überprägt. Dazwischen verläuft der Hauptteil der Trasse in relativ naturnahen Kulturlandschaftsbereichen: nach der Talstation wird lichter Almwald mit Fichte/Lärche durchquert bzw. überspannt, von Stütze 5 bis Stütze 8 liegen weitgehend frei Almweideflächen, von Stütze 9 bis Stütze 13 dominieren großteils geschlossene Latschenbestände mit Zwergstrauchgesellschaften, die Stützen 14 bis 16 sind auf dem nach Osten gerichteten Einhang der Frauenalm (mit der darunterliegenden, aktuellen Erweiterung der Beschneiungsanlage) situiert (überwiegend Almrausch und Grünerle). Die Einsehbarkeit der geplanten Seilbahn ist in allen Abschnitten grundsätzlich gegeben, großteils besteht keine Abdeckung durch Wald oder kleinräumig gegliedertes Gelände. Von Stütze 5 bis Stütze 13 verläuft die Trasse frei am Höhenrücken mit voller Einsicht nach Westen (Ortschaft Wagrain [...]). Zwischen Stütze 13 und 14 wird der Höhenkamm überquert mit entsprechender optischer Wirkung. Der weitere Verlauf (Einhang Flachauwinkl) ist landschaftsästhetisch weniger in Erscheinung tretend, auch liegen hier starke optische Beeinflussungen bereits vor (Lawinenverbauungen, Speicherbecken [...]). Die Bergstation unterhalb des Höhenkamms zeigt wiederum große optische Auswirkungen. Verstärkt werden diese Einflüsse durch den Anschluss des voluminösen Bahnhofsgebäudes östlich an die Bergstation. Eine gewisse optische Verbesserung konnte aus naturschutzfachlicher Sicht in der Planungsphase erreicht werden, als der Bahnhof um einen Halbstock abgesenkt wurde und somit die Einsehbarkeit deutlich vermindert worden ist. [...] eine durchgehende Künnette mit Anbindung jedes Stützenstandortes erforderlich, die Trasse wird sich trotz Optimierung des Verlaufs insbesondere im Latschenbereich auf sehr lange Zeit optisch sichtbar bleiben und negativ auswirken.“*

Aus diesem Befund und aus der von der Antragstellerin vorgelegten sowie aus der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von der ha Behörde intern in Auftrag gegebenen - und im Ergebnis gleichlautenden - Sichtbarkeitsanalyse folgte der naturschutzfachliche Amtssachverständige daraufhin Folgendes: *„Beide Unterlagen stellen Sichtbarkeiten aus dem Dauersiedlungsraum Wagrain fest. Dies einerseits im Bereich der Talstation bis Stütze 2, und andererseits zwischen Stütze 3 und 8 und nochmals zwischen Stüt-*

ze 9 und 10. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind von den insgesamt ca. 3.100 lfm horizontaler Seilbahnlänge 1.350 lfm aus dem Dauersiedlungsraum Wagrain einsichtig. Während sich der einsichtige Bereich zwischen Talstation und Stütze 2 noch in skitechnisch überprägter Landschaft befindet, verläuft die Seilbahn zwischen Stütze 3 und 8 bzw 9 und 10 in naturnahen Kulturlandschaftsbereichen (siehe auch naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren), dies ohne Sichtkulissen durch Waldbestände oder vorgelagertes gegliedertes Gelände. Entsprechend erfolgt hier (zwischen Stütze 3 und 8 bzw. 9 und 10) durch die Errichtung der Verbindungsbahn eine deutliche seilbahntechnische Überprägung in einer sehr einsichtigen, und bis dato nicht technisch geprägten naturnahen Kulturlandschaft. Auch die Steuerleitungstrasse wird auf Jahrzehnte als unnatürliche Linie, insbesondere in den Latschenflächen, wahrnehmbar sein. Mit entsprechend negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ist daher potentiell zu rechnen.“

Aufbauend auf diesen sachverständlich festgestellten (negativen) Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaft“ obliegt der ha Behörde in einem zweiten Schritt die Beantwortung der (Rechts-) Frage, ob diese Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des § 3a Abs 2 Z 1 UVP-G überschreiten (vgl beispielsweise zur diesbezüglichen Qualifikation als Rechtsfrage: US 18.11.2011, US 4B/2011/21-10, *Schwendau/Hippach*). Nach der Rechtsprechung führt nämlich nicht jede (negative) Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung eines Schutzgutes zu einer Erheblichkeit, sondern es müssen hierfür (zumindest) solche Auswirkungen wahrscheinlich sein, die das Schutzgut in seinem Bestand bzw. seiner Funktion beeinträchtigen können (vgl etwa BVwG 22.03.2018, W113 2182383-1).

Aufgrund der zuvor zitierten gutachterlichen Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen geht die ha Behörde zunächst davon aus, dass vom Gesamtvorhaben lediglich das Teilvorhaben „Verbindungsbahn 10-EUB Wagrain-Kleinarl“ im Hinblick auf das Schutzgut „Landschaft“ kritisch zu beurteilen ist und allenfalls eine Erheblichkeit iSd § 3a Abs 2 Z i UVP-G bewirken kann. Freilich kann aus dem Umstand, dass somit lediglich die Auswirkungen eines kleinen Teils des Gesamtvorhabens (die Verbindungsbahn macht gut 1/6 der Gesamtflächeninanspruchnahme des Gesamtvorhabens aus) im Hinblick auf das Schutzgut „Landschaft“ relevant bzw kritisch sind, nicht automatisch auf das Nichtvorliegen einer Erheblichkeit geschlossen werden (vgl US 18.11.2011, US 4B/2011/21-10, *Schwendau/Hippach*).

Zur Frage ob nun das Schutzgut „Landschaft“ durch die Auswirkungen des verfahrensgenständlichen (Teil-)Vorhabens bestandsgefährdet bzw in seiner Funktion beeinträchtigt ist, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung bei der Beurteilung von Eingriffen in die Landschaft wesentlich die Einsehbarkeit des betroffenen Landschaftsteils ist. Demnach ist zwar unter dem durch § 1 Abs 1 Z 1 lit c geschützten Landschaftsbild das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft gemeint (vgl etwa VwGH 12.11.2001, 99/10/0145). Wenn aber im Zuge der Beurteilung der Eingriffswirkung auf das Landschaftsbild Blickpunkte vorliegen, die auf öffentlichen von vielen Menschen benützten Verkehrsflächen liegen, genügt es nach der Rechtsprechung die Eingriffswirkung ausgehend von diesen der Öffentlichkeit zugänglichen und stark frequentierten Blickpunkten zu beurteilen (VwGH 25.3.1996, 91/10/0119). Diesen Anforderungen wurde im gegebenen Zusammenhang mit einer - von der Antragstellerin bzw einer gleichlautenden von der ha Behörde intern in Auftrag gegebenen - Sichtbarkeitsanalyse bezogen auf den Dauersiedlungsraum Wagrain entsprochen. Aus dieser folgert der naturschutzfachliche Amtssachverständige

eine Sichtbarkeit von ca 1.350 lfm der horizontalen Seilbahnlänge aus dem Dauersiedlungsraum Wagrain. Diese befindet sich zwischen Talstation und Stütze 2 noch in schitechnisch überprägten Gelände, zwischen Stütze 3 und 8 bzw 9 und 10 hingegen in den naturnahen Kulturlandschaftsbereichen (Details siehe den/das zuvor wiedergegebene(n) Befund/Gutachten), woraus ein entsprechender Eingriff in das Landschaftsbild zu schließen sei. Nachdem somit ein Teil der 1.350 lfm sichtbaren Seilbahnlänge, und zwar jener zwischen Talstation und Stütze 2, noch in schitechnisch überprägten Gelände gelegen ist, können für die ha Behörde entsprechende negative Auswirkungen ausgeschlossen werden. Eine weitere Talstation bzw Seilbahnstütze/-Seil bewirken nach ha Dafürhalten aufgrund einer entsprechenden schitechnisch bewirkten Vorbelastungen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft. Damit bleibt der Bereich zwischen den Stützen 3 und 8 bzw 9 und 10 übrig, welcher durch seinen Eingriff in die vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen festgestellte naturnahe Kulturlandschaft als entsprechende negative Auswirkung auf das Schutzgut „Landschaft“ anzusehen ist. Dieser Eingriff von somit weniger als 1.350 lfm horizontaler Seilbahnlänge wirkt nach ha Ansicht jedoch auf das Schutzgut Landschaft nicht derart ein, dass dieses in seinem Bestand bzw seiner Funktion beeinträchtigt sein kann und erreicht daher nicht die Erheblichkeitsschwelle iSd § 3a Abs 2 Z 1 UVP-G. Dies nicht nur aufgrund der überschaubaren Länge, sondern auch aufgrund des Umstandes, dass sich die dadurch beeinträchtigte naturnahe Kulturlandschaft im unmittelbaren Anschluss an ein bzw vor einem schitechnisch überprägtes/n Gebiet (Wagrain bzw Kleinarl/Flachauwinkl) befindet. Mit anderen Worten kommt das verfahrensgegenständliche Vorhaben in einem schitechnisch intensiv überprägten Tal zum liegen und ist von weiteren schitechnischen Bauten eingrahmt. Ebenso ist gegen eine Erheblichkeit ins Treffen zu führen, dass sich das verfahrensgegenständliche (Teil-)Vorhaben in ca 4 km Luftlinie Entfernung vom genannten Dauersiedlungsraum befindet und eine entsprechende Störung der naturnahen Kulturlandschaft durch die G-Link Pendelbahn welche auf einer Höhe von ca 200 m das Tal überspannt und sich somit mit im Blickfeld befindet, weiter abgeschwächt wird. Auch sei an dieser Stelle noch darauf verwiesen, dass gemäß § 3 Abs 5 Z 2 UVP-G bei der Entscheidung im Einzelfall auch der Standort des Vorhabens ein Entscheidungskriterium darstellt. Gemäß dem naturschutzfachlichen Amtssachverständigengutachten liegt das verfahrensgegenständliche Vorhaben nicht in gänzlich unberührter Natur, sondern wie oben bereits ausgeführt zwischen zwei schitechnisch überprägten Gebieten und in einer naturnahen - aber doch auch in gewissen Maße bewirtschafteten - Kulturlandschaft. Dementsprechend spricht auch der Vorhabensstandort gegen die Erheblichkeit der Vorhabensauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Zusammenfassend erkennt daher zwar auch die ha Behörde - einhergehend mit dem naturschutzfachlichen Amtssachverständigen - negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben. Diese erreichen jedoch nach ha Dafürhalten nicht eine Schwere, um von einer Bestands- bzw Funktionsgefährdung der in Rede stehenden Landschaft sprechen zu können, weshalb mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut zu rechnen ist.

Nur der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass sich im Ermittlungsverfahren keinerlei Anhaltspunkt für Auswirkungen des Vorhabens auf die in in § 1 Abs 1 lit d UVP-G genannten Schutzgüter „Sach- und Kulturgüter“ ergeben haben.

Nach Durchführung einer Einzelfallprüfung ist daher mit keinen durch das Vorhaben hervorgerufenen potentiell erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Rodungstatbestand (Z 46 Anh 1 UVP-G):

Als Rodungsflächen werden von der Antragstellerin für das Teilvorhaben „Flying Mozart samt Pistenverbesserungen“ 55.450 m² und für das Teilvorhaben „Verbindungsbahn 10-EUB Wagrain-Kleinarl“ 19.640 m² angegeben. Für das Teilvorhaben „Sanierung Schneeanlage Grafenberg und sicherheitstechnische Pistenadaptierungen Grafenberg“ wird informativ eine Rodungsfläche von 16.974 m² genannt, diese jedoch in der entsprechenden Flächenbilanz mit 0 m² angegeben, da für diese Ersatzaufforstungen vorgeschrieben wurden. Diesbezüglich ist auszuführen, dass sich nach dem insoweit klaren Wortlaut der Z 46 bzw der dazugehörigen Fußnote 15, die Nichtberücksichtigung von Rodungen für die eine Ersatzleistung gem § 18 Abs 2 ForstG vorgeschrieben wurde, nur auf die einzurechnenden Rodungen, nicht jedoch auf die beantragten Rodungen bezieht. Die für die genannte Teilmaßnahme angegebenen 16.974 m² sind daher voll in Anschlag zu bringen, weshalb von einer Gesamtrodungsfläche für das gegenständliche Vorhaben von ca 9,2 ha auszugehen ist.

Nachdem wie zuvor ausgeführt kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A betroffen ist, können nur die Tatbestände der Spalte 2 anwendbar sein. Dabei kann es im gegebenen Fall dahingestellt bleiben, ob das verfahrensgegenständliche Vorhaben als Neurodung (lit a) oder als Erweiterung einer bestehenden Rodung (lit b; diesbezüglich allenfalls in Frage käme etwa die mit Bescheid vom 22.03.2018 von der BH St. Johann genehmigte Rodung im Ausmaß von 990 m² für die Errichtung einer Pistengarage) anzusehen ist, wird doch durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben zwar jeweils die „Bagatellschwelle“ von 25 % des Schwellenwertes erreicht, jedoch das in beiden Fällen geforderte Gesamtrodungsmaß von 20 ha nicht überschritten. Dies selbst unter Einrechnung der in den letzten 10 Jahren erfolgten Rodungen, kommt doch diesfalls lediglich eine Rodungsfläche im Ausmaß von 1.748 m² (Fläche Mountain Bike Park) und 1.900 m² (Skiweg G-Link-Widmoos) hinzu.

Selbst unter Berücksichtigung des Kumulationstatbestandes ergibt sich kein anderes Bild und wird die 20 ha Schwelle nicht überschritten. Als potentiell in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben wurden dabei jene Rodungen angesehen, welche in der KG Vorderkleinarl bzw in der KG Hofmarkt genehmigt wurden. Bei anderen Rodungen hat das Ermittlungsverfahren keine potentiell überlappenden Umweltauswirkungen und daher auch keinen räumlichen Zusammenhang zu den verfahrensgegenständlichen ergeben. Dies deshalb da diese keine gemeinsamen Sichtbeziehungen haben und auch - wie der forsttechnische Amtssachverständige nachvollziehbar darlegte - die im Projektgebiet dominierende Schutzfunktion stark lokal zu sehen sei und sich folglich keine additiven Wirkungen mit Rodungen in anderen Talräumen ergeben können. Vor diesem Hintergrund sind in die Kumulationsbetrachtung somit lediglich die in den letzten 10 Jahren in den beiden genannten Katastralgemeinden genehmigten Rodungen im Ausmaß von 54.291 m² (KG Vorderkleinarl) und 25.848 m² (KG Hofmarkt) miteinzubeziehen. Damit wird aber in Addition zur beantragten Rodung die 20 ha Schwelle welche sowohl in der lit a als auch in der lit b der Z 46 für die verpflichtende Durchführung einer Einzelfallprüfung überschritten werden muss, nicht erreicht.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass sich für das verfahrensgegenständliche Vorhaben auch aus dem Blickwinkel der Z 46 Anh 1 UVP-G keine UVP-Pflicht ergibt.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden und festzustellen, dass für das Vorhaben „(1) 10-EUB Flying Mozart und Pistenverbesserungen, (2) Sanierung Schneeanlage Grafenberg und sicherheitstechnische Pistenadaptierungen Grafenberg, (3) Verbindungsbahn 10-EUB Wagrain-Kleinarl“ der Bergbahnen AG Wagrain keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Zu Spruchpunkt II:

Die in Spruchpunkt 2 vorgenommene Kostenvorschreibung stützt sich auf die dort zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Salzburger Landesregierung (Anschrift: Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Postfach 527, 5010 Salzburg) einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (Zahl und Datum dieses Bescheides)
- die Bezeichnung der Behörde die diesen Bescheid erlassen hat,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine Übermittlung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<http://www.salzburg.gv.at/rechtliche-hinweise.htm>

Beachten Sie bitte auch folgende Hinweise:

Zusatz gemäß § 3 Abs 7a UVP-G 2000:

Nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 sind gemäß § 3 Abs 7a leg cit dann zur Erhebung einer Beschwerde berechtigt, wenn die Behörde feststellt, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Beschwerde ist binnen 4 Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet einzubringen.

Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise:

1. Die Beschwerde ist - abgesehen von einer etwaigen in § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz vorgesehenen Gebührenbefreiung - mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE -Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.
2. Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landesregierung:

Mag.Dr. Michael Höllbacher

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bergbahnen AG Wagrain , Markt 59, 5602 Wagrain , samt vidierten Projektunterlagen; es wird ersucht, den oben angegebenen Gesamtbetrag innerhalb von zwei Wochen auf das Konto IBAN: AT505500000002127017 bei der Salzburger Landes-Hypothekenbank (BIC: SLHYAT2S) einzuzahlen. Bei Verwendungszweck ist die Nummer 8990000099399 einzugeben, Brief: RSb
2. Landesumweltanwaltschaft Salzburg, Membergerstraße 42, 5020 Salzburg, Brief: RSb
3. Marktgemeinde Wagrain, Herrn Bürgermeister Axel Ellmer, Markt 14, 5602 Wagrain, als Standortgemeinde mit dem Ersuchen diesen Feststellungsbescheid 6 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und die beiliegende Kundmachung an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der sechswöchigen Frist die Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk zu retournieren, Brief: RSb

4. Gemeinde Flachau, Herrn Bürgermeister Thomas Oberreiter, Gemeindestraße 73, 5542 Flachau, als Standortgemeinde mit dem Ersuchen diesen Feststellungsbescheid 6 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und die beiliegende Kundmachung an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der sechswöchigen Frist die Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk zu retournieren, Brief: RSb
5. Gemeinde Kleinarl, Herrn Bürgermeister Mag. (FH) Wolfgang Viehhauser, Dorf 30, 5603 Kleinarl, als Standortgemeinde mit dem Ersuchen diesen Feststellungsbescheid 6 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und die beiliegende Kundmachung an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der sechswöchigen Frist die Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk zu retournieren, Brief: RSb
6. Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St.Johann im Pongau, als mitwirkende Naturschutz- und Wasserrechtsbehörde; mit Zustellschein, Intern
7. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Abteilung IV/E6 Oberste Seilbahnbehörde , Radetzkystraße 2, 1030 Wien, als mitwirkende Seilbahnbehörde; mit Zustellschein, E-Mail
8. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Intern
9. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Abteilung I/1 Anlagenbezogener Umweltschutz und Umweltbewertung, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
10. Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, E-Mail